

Übungsfall 16 – Lösung:

Busfahrt mit Zwischenfall

1. Aufgabe: Anspruch H gegen F

H könnte dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch gegen F aus § 823 Abs. 1 BGB zustehen.

- a) Dann müsste eine **Handlung** des F vorliegen. Eine Handlung kann ein positives Tun oder ein pflichtwidriges Unterlassen sein. Hier ist F aus der Parkbox gefahren. Darin liegt ein positives Tun und mithin eine Handlung.
- b) Durch die Handlung muss es zu einer **Verletzung** eines in § 823 Abs. 1 BGB geschützten **Rechtsguts** oder **Rechts** der H gekommen sein. Hier sind das Rechtsgut Körper und hinsichtlich des beschädigten Fahrzeugs das Eigentumsrecht der H verletzt worden.
- c) Die Rechtsgutsverletzungen müssen **adäquat kausal** auf der Handlung des F – dem Herausfahren aus der Parkbox – beruhen. Das ist der Fall, weil es nach der Lebenserfahrung nicht ganz und gar unwahrscheinlich ist, dass es beim Ausparken eines Omnibusses auf dem Parkplatz einer Autobahnraststätte zu einem Verkehrsunfall mit den hier eingetretenen Folgen (Körperverletzung, Beschädigung des Eigentums) kommt.
- d) Die Verletzungen müssten **widerrechtlich** sein. Jede Verletzung eines fremden Rechtsguts oder Rechts ist widerrechtlich, es sei denn, es läge ein Rechtfertigungsgrund vor (insbesondere Einwilligung, Notwehr), was hier nicht der Fall ist.
- e) F müsste die Verletzungen vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt haben. **Vorsätzlich** handelt, wer ein bestimmtes Ergebnis herbeiführen will oder die Herbeiführung zumindest für möglich hält und billigend in Kauf nimmt. F ist zwar vorsätzlich aus der Parkbox gefahren, er hatte aber nicht die Absicht, die H zu verletzen und hat die Verletzungen auch nicht billigend in Kauf genommen. F handelte deshalb nicht vorsätzlich. Es könnte aber ein fahrlässiges Verhalten des F vorliegen. Nach § 276 Abs. 2 BGB handelt **fahrlässig**, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, also nicht beachtet. Diese Voraussetzung ist erfüllt, weil F das Fahrzeug der H infolge einer Unachtsamkeit nicht gesehen hat.
- f) Schließlich muss aus den Verletzungen ein **Schaden** entstanden sein. Ein Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbuße, die sich aus einem Vergleich der Vermögenslage vor und nach der Verletzungshandlung ergibt. Vor der Handlung war das Fahrzeug der H in Ordnung, jetzt muss es für 10.000,- € netto repariert werden. Damit ist der Wert ihres Vermögens zumindest um diesen Betrag gemindert. Also liegt ein Schaden vor. Ob weitere Schäden, insbesondere in Form der nicht erzielten Provision vorliegen, muss nach der Aufgabenstellung noch nicht entschieden werden.
- g) Der Schaden in Höhe von 10.000,- € muss **adäquat kausal** auf der Beschädigung des Fahrzeuges der H beruhen. Das ist der Fall, weil es nicht ganz und gar unwahrscheinlich ist, dass die Reparatur eines durch einen Bus beschädigten Fahrzeuges einen Aufwand von 10.000,- € netto erfordert.

Da alle Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB vorliegen, hat H gegen F dem Grunde nach einen Schadensersatzanspruch.

2. Aufgabe: Anspruch H gegen die B-GmbH

H könnte dem Grunde nach ein Schadensersatzanspruch gegen die B-GmbH aus § 831 Abs. 1 BGB zustehen.

- a) Dann muss F **Verrichtungsgehilfe** der B-GmbH sein. Verrichtungsgehilfe ist derjenige, dem von einem anderen (dem „Geschäftsherrn“) in dessen Interesse eine Tätigkeit übertragen worden ist und der von den Weisungen des Geschäftsherrn abhängig ist. F ist als angestellter Busfahrer den Weisungen der Geschäftsführer der B-GmbH unterworfen. Er war hier zu einer Verrichtung, dem Transport der Fahrgäste, bestellt worden.
- b) F muss einen **anderen widerrechtlich geschädigt** haben. Dies setzt neben dem objektiven Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB die Widerrechtlichkeit und den Schaden voraus. Wie in der ersten Aufgabe geprüft, hat F durch eine Handlung eine Körper- und Eigentumsverletzung der H adäquat kausal herbeigeführt und H dadurch widerrechtlich und adäquat kausal einen Schaden zugefügt.
- c) Die Schädigung muss **in Ausführung der Verrichtung** geschehen sein. Das ist der Fall, wenn ein zeitlicher und sachlicher Zusammenhang zwischen der Schädigung und der übertragenen Verrichtung

besteht, nicht hingegen, wenn die Schädigung nur „bei Gelegenheit“ erfolgt. Hier besteht der geforderte Zusammenhang, weil das Herausfahren zu der dem F übertragenen Verrichtung gehört.

d) Außerdem muss ein **Verschulden** des Geschäftsherrn, hier also des Geschäftsführers der B-GmbH, in Bezug auf die Auswahl oder Überwachung des Verrichtungsgehilfen vorliegen. Dieses Verschulden wird, wie sich aus § 831 Abs. 1 S. 2 BGB ergibt, **vermutet**. Deshalb muss die B-GmbH sich entlasten (exkulpieren). Dafür reicht es nicht aus, dass der F bisher 20 Jahre unfallfrei gefahren ist. Die B-GmbH müsste vielmehr vortragen, dass sie den F sorgfältig ausgewählt **und** seine Fahrleistungen während der Beschäftigungsdauer regelmäßig überwacht hat. Da der Sachverhalt hierzu keine Angaben enthält, bleibt es beim vermuteten Verschulden.

Da alle Voraussetzungen des § 831 Abs. 1 BGB vorliegen, ist die B-GmbH H dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet.

3. Aufgabe

Art, Inhalt und Umfang des Schadensersatzanspruchs richten sich bei den hier vorliegenden Anspruchsgrundlagen (§ 823 Abs. 1 BGB, § 831 Abs. 1 BGB) nach §§ 842 f. BGB und §§ 249 ff. BGB. Einer der in §§ 842 f. BGB geregelten Fälle liegt hier nicht vor, sodass Art, Inhalt und Umfang der Schäden allein nach §§ 249 ff. BGB zu bestimmen sind.

a) Schadensumfang

aa) Schaden am Fahrzeug

Nach § 249 Abs. 1 BGB hat H gegen F und die B-GmbH Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustands, also auf eine Reparatur des Fahrzeuges. Da eine Sache beschädigt wurde, kann H statt der Herstellung gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB aber auch den für die Herstellung **erforderlichen Geldbetrag** in Höhe von 10.000,- € zzgl. Umsatzsteuer, im Jahre 2022 also 11.900,- € verlangen. Den Betrag von 10.000,- € bekommt H auch dann, wenn er das Fahrzeug gar nicht oder nur zum Teil reparieren lässt.

Ein Anspruch auf die **Umsatzsteuer** („Mehrwertsteuer“) besteht nach § 249 Abs. 2 S. 2 BGB nur, soweit diese tatsächlich angefallen ist. Lässt H das Fahrzeug (gar) nicht reparieren, bekommt sie also (gar) keine Umsatzsteuer. Lässt sie es nur teilweise reparieren, erhält sie neben dem vollen Nettobetrag von 10.000,- € nur die tatsächlich angefallene Umsatzsteuer.

bb) Entgangene Provision

Die entgangene Provision ist nach §§ 249 Abs. 1, 252 BGB zu ersetzen. § 252 S. 1 BGB stellt klar, dass der nach § 249 Abs. 1 BGB zu ersetzende Schaden auch den entgangenen Gewinn, etwa in Form einer entgangenen Provision, umfasst. § 252 S. 2 BGB enthält zugunsten des Geschädigten eine Beweiserleichterung. Zu ersetzen ist der Gewinn, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen, mit Sicherheit erwartet werden konnte. Da H aufgrund der schon geführten intensiven Gespräche mit ziemlich großer Sicherheit die Provision erzielt hätte, ist der Ausfall der Provision in Höhe von 21.000,- € zu ersetzen.¹

b) Mitverschulden

Problematisch ist für beide Schadenspositionen, dass H an der Verursachung des Unfalls ein Mitverschulden treffen könnte, weil sie mit hoher Geschwindigkeit (70 bis 80 km/h) im Bereich eines Autobahnparkplatzes gefahren ist. Eine so hohe Geschwindigkeit auf einem Autobahnparkplatz in der Nähe von Parkboxen stellt ein fahrlässiges und ins Gewicht fallendes Mitverschulden dar und rechtfertigt eine Kürzung der Ansprüche der H. Nach § 254 Abs. 1 BGB kommt es für den Umfang der Kürzung darauf an, ob der Schaden vorwiegend von F oder von H verursacht worden ist. Den aus der Parkbox fahrenden und vorfahrtpflichtigen F trifft die größere Schuld an der Herbeiführung des Unfalls, doch ist auch die schnelle, nicht der Situation angepasste Fahrweise der H zu berücksichtigen. Danach erscheint eine Mitverschuldensquote von $\frac{2}{3}$ für F zu $\frac{1}{3}$ für H angemessen². Die Ansprüche der H sind mithin jeweils um $\frac{1}{3}$ zu kürzen. H bekommt deshalb wegen des Sachschadens am Pkw nur $\frac{2}{3}$ von 10.000,- €, also 6.666,67 € ggf. zuzüglich $\frac{2}{3}$ einer tatsächlich angefallenen Umsatzsteuer, und den entgangenen Gewinn im Umfang von 14.000,- € ersetzt.

¹ Nach § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG (Versicherungsvertragsgesetz) kann H ihre Ansprüche direkt gegen die Kfz-Haftpflichtversicherung der B-GmbH geltend machen.

² Andere Quoten sind vertretbar, aber wohl nicht soweit, dass H ein Mitverschulden von mehr als $\frac{1}{2}$ trifft.